



Benutzungsordnung für das Dorfhaus Prevorst

§ 1

Vertragsgegenstand, Nutzung

- (1) Das Dorfhaus Prevorst steht im Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld. Er befindet sich in der Ortsstraße in Prevorst und besteht aus:
 - Saal
 - Küche
 - Vorraum mit Garderobe
 - Toilettenanlagen
 - Umkleiden
- (2) Das Dorfhaus steht, soweit es nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung. Zudem kann es an private und gewerbliche Veranstalter vermietet werden.
- (3) Private und gewerbliche Veranstaltungen sind zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm auf maximal 12 Veranstaltungen im Jahr und dabei 2 Veranstaltungen im Monat begrenzt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Veranstaltung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde schädigen kann oder der Veranstalter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 2

Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Dorfhouses erfolgt durch das Bürgermeisteramt Oberstenfeld.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung des Dorfhouses ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Dorfhaus. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Seitens der Gemeinde besteht während der Veranstaltung eine Rufbereitschaft des Hausmeisters. Sollte außerhalb der Übergabe / Rückgabe, aus einem Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, ein Hausmeister in Anspruch genommen werden,

wird ein Betrag in Höhe von 50 € pro angefangener Stunde berechnet. Der Betrag wird mit der hinterlegten Kautions verrechnet.

Übungsbetrieb

§ 3 Belegungsplan

- (1) Für den Übungsbetrieb im Dorfhaus muss der jeweils geltende Belegungsplan eingehalten werden. Veränderungen in der Belegung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Ausfall einzelner Stunden ist der Hausmeister zu informieren.
- (2) Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung des Dorfhauses für Gemeindezwecke oder wegen einer Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine, Verbände und Institutionen rechtzeitig benachrichtigt.

§4 Ordnungsvorschriften

Die abendliche Benutzung des Dorfhauses für den regelmäßigen Übungsbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr

§ 5 Übungsleiter

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat auch als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - a. Ruhe und Ordnung in den Sälen und den Nebenräumen herrschen,
 - b. die Benutzungsordnung eingehalten wird,
 - c. Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
 - d. Gegenstände, z.B. Turngeräte, Musikinstrumente, niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten geführt werden, sowie nur Turngeräte bzw. sonstige Geräte verwendet werden, die den Boden nicht beschädigen können,
 - e. vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
 - f. der Saal beim Übungsbetrieb nur in Turnschuhen mit farblosen Sohlen betreten werden,

- g. die Räume nach der Benutzung wieder besenrein verlassen werden,
- h. vor scharfkantige Teile, wie z.B. Heizkörper, Matten gestellt werden,
- i. keine Ballspiele oder Übungen mit schweren Gewichten, wie z.B. Kugeln, Hanteln durchgeführt werden.

Veranstaltungen

§ 6

Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Dorfhauses bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser entsteht erst mit dem unterschriebenen Überlassungsvertrag der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung des Dorfhauses ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter anerkennt beim Vertragsabschluss die Mietbedingungen und die Benutzungsordnung.
- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietungen oder sonstige Überlassungen an Dritte sind nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig vergeben werden können.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn:
 - a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaigen Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b. das Benutzungsentgelt trotz rechtzeitiger Rechnungsstellung nicht entrichtet wird oder die verlangte Kautions nicht erbracht wird;
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist;
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unauf-

schiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8 Bereitstellung der Räume

- (1) Das Dorfhaus Prevorst wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Für das Auf- und Abstuhlen des Dorfhouses ist der Veranstalter zuständig. Die vorgegebenen Bestuhlungspläne bzw. Rettungswegepläne sind verbindlich einzuhalten. Die in den Bestuhlungsplänen bzw. Rettungswegeplänen genehmigten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Rückgabe des Dorfhouses Prevorst hat in Absprache mit dem Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung) zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse) pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungsplan bzw. Rettungswegeplan genehmigten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Der Veranstalter hat, nach Bedarf oder Auflage, einen Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben oder als Auflage eine Brandsicherheitswache erforderlich, trägt die Kosten hierfür der Veranstalter.

- (5) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt zum Dorfhaus Prevorst während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (6) Wird vom Veranstalter die Küche in Anspruch genommen, so ist das Inventar dieser Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Für defektes oder abhanden gekommenes Geschirr vom Inventar der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang der Gemeinde gegenüber.
- (7) Der Veranstalter hat die Küche nach Benutzung, inklusive Küchenboden, nass zu reinigen. Die übrigen Veranstaltungsräume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, wird das Dorfhaus Prevorst auf seine Kosten gereinigt.

§ 10

Ordnungsvorschriften

- (1) Das Dorfhaus Prevorst mit seinen Einrichtungen ist äußerst schonend zu behandeln. Dennoch verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt zudem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ins Dorfhaus ist nicht gestattet.
- (4) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung des Dorfhause Prevorst anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (5) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

- (6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister abzustimmen und kann bei Problemen mit installierten Rauchmeldern untersagt werden.
- (7) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten :
- a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen. Dieser holt gegebenenfalls die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung ein.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (8) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (9) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.
- (10) Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (11) Im Dorfhaus ist das Rauchen nicht gestattet.
- (12) Bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass Störungen der Nachbarschaft unterbleiben. Insbesondere dürfen musikalische Darbietungen nur noch in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen erfolgen.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

§ 12 Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur, wenn sie ein Verschulden trifft.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

§ 13 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 500 € festzulegen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten des Dorfhauses Prevorst vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 14 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Dorfhauses Prevorst und dessen Einrichtungen für Veranstaltungen ist das sich aus Anlage 1 ergebende Entgelt pro Veranstaltungstag zu bezahlen:
- (2) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Strom bis 40 kw/h enthalten.
- (3) Bei Veranstaltungen fallen für Auf- und Abbautage außerhalb des Veranstaltungstages zusätzlich 40 € pro Tag an.
- (4) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kautionshöhe von 250 € zu leisten. Die Kautionshöhe wird nach mängelfreier Übergabe des Dorfhauses zurückbezahlt.
- (5) Für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine werden gesonderte Entgelte (Anlage 1) erhoben.
- (6) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen vom Benutzungsentgelt zulassen.

§ 15 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Kautionshöhe nach § 15 der Benutzungsordnung entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung in Form der Ausfertigung des Überlassungsvertrags durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist, bei vorheriger Rechnungsstellung, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 17
Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von dieser Benutzungsordnung abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 18
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberstenfeld, der Gerichtsstand ist Marbach am Neckar.

§ 19
Hinweis, Inkrafttreten

- (1) Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung wird mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Oberstenfeld, den 28.09.2017

gez.

Markus Kleemann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Dorfhaus

Benutzungsentgelte für Einzelveranstaltungen

	ohne Bewirtschaftung	mit Bewirtschaftung
Veranstaltungen örtlicher Vereine	75 €	150 €
Private örtliche Veranstalter	150 €	250 €
Auswärtige private und gewerbliche Veranstalter	250 €	500 €
Heizkostenzuschlag vom 01.10. bis 31.03.	50 €	50 €

Benutzungsentgelte für Regelbelegungen (Übungsbetrieb)

Saal / Bühne	4 € pro Stunde
Übungsbetrieb für Kinder - und Jugendliche	50% des Benutzungsentgelts

Sondertarife:

Kirchen entspr. örtlicher Vereine

Anmerkung:

Bitte beachten Sie Folgendes

(zusammenfassend aus der Ihnen vorliegenden Benutzungsordnung):

- **Pro Tag Aufbau und pro Tag Abbau werden jeweils 40 € fällig**
- **Bitte beachten Sie, dass die Kautions mit der Rechnung fällig wird**
- **Die Rechnung wird Ihnen unaufgefordert ca. 1-2 Monate vor der Veranstaltung zugesandt (Gesamtbetrag incl. Kautions)**